



Polizei darf Kindesentführer- Handy nicht orten



Wohin Verbrecher-Versteher Deutschland und Europa gebracht haben, zeigt [folgendes aktuelles Beispiel](#): Ein Iraker entführt seine zweijährigen Zwillinge Abbas und Zaynab (Foto) und will sie in den Irak verschleppen. Schon mehrfach hat er seine in Sachsen lebende, deutschstämmige Ehefrau angerufen, sie verhöhnt und mit der Erschießung aller Leute gedroht, die die Entführung beenden wollen. Er ruft mit dem Handy an – man könnte ihn kinderleicht orten, aber man darf nicht.

Das Verbrechen, das der Iraker begeht, ist nämlich nicht schwer genug, um legal eine Handyortung durchführen zu dürfen.

„Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach Paragraf 100a StPO ist nur bei bestimmten Katalogstraftaten möglich – die Entziehung Minderjähriger fällt laut Gesetz nicht darunter“, erklärt der Leipziger Staatsanwalt Ricardo Schulz.

Wenn der Mann zum Beispiel seine Kinder umbringen oder einen

Polizisten erschießen würde, dann dürfte man ihn orten lassen. Man könnte dann auch einen internationalen Haftbefehl ausstellen lassen, was jetzt ebenfalls nicht möglich ist.

„Das ist nur bei Straftaten mit einer Strafandrohung von mindestens einem Jahr möglich.“ Kindesentziehung könne aber auch mit einer Geldstrafe geahndet werden.

Fassungslos fragt die Mutter:

„Es kann doch nicht sein, dass die Persönlichkeitsrechte eines Straftäters mehr zählen, als das Wohl von entführten Kindern“

In Gut-Europa schon.

» Infos zum Thema: 1001Geschichte.de

Anmerkung der PI-Redaktion: Von höhnischen Kommentaren mit dem Tenor: *„Selbst Schuld, was heiratet sie einen Musel...“* bitten wir bereits im Vorfeld Abstand zu nehmen.

(Spürnase: LVB)